

**STATUTEN
SCHWIMMCLUB
URDORF**

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 1. Der Schwimmclub-Urdorf (SCUR) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, politisch und konfessionell unabhängig, mit Sitz in Urdorf.
2. Der SCUR ist ein Mitgliedverein des Schweiz. Schwimmverbandes (SSCHV).
- Art. 2 1. Der Schwimmclub Urdorf bezweckt die Pflege des Schwimmsportes, die körperliche Ertüchtigung und den kameradschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Zusammensetzung des Clubs:
1. Der Schwimmclub Urdorf besteht aus:
- a) Jugendmitgliedern
 - b) Aktivmitgliedern
 - c) Freimitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Passivmitgliedern
 - f) Gönnermitgliedern
2. Die Mitgliedschaft steht in sämtlichen Gruppen Personen beiderlei Geschlechts offen.
- Art. 4 Jugendmitglieder:
1. Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum 16. Geburtstag
- Art. 5 Aktivmitglieder
1. Aktive sind Mitglieder ab dem 17. Altersjahr
- Art. 6 Frei- und Ehrenmitglieder:
1. Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer während mindestens 20 Jahren im SCUR aktiv tätig war. Für diese ist der Jahresbeitrag fakultativ.
2. Um die Förderung des Schwimmsportes im Allgemeinen oder um den Club verdiente Personen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Dabei ist die mehrjährige Ausübung eines Vereinsamtes als Ehrenpflicht, aber nicht als besonderes Verdienst zu werten.

Art. 7 Passivmitglieder:

1. Passivmitglied kann jeder Freund des Schwimmsportes werden.

Art. 8 Gönnermitglieder:

1. Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse am Schwimmsport durch Unterstützung des SCUR jährlich mit mindestens dem doppelten Passivmitgliederbeitrag bekunden.

Art. 9 Aufnahme:

1. Das Eintrittsgesuch muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Er entscheidet über die Aufnahme von Jugend- und Aktivmitgliedern.

2. Bei Minderjährigen muss ausserdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Art. 10 Ablehnung des Eintrittsgesuches:

1. Die Abweisung des Eintrittsgesuches erfolgt durch den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief an den betreffenden Gesuchsteller.

2. Der Entscheid des Vorstandes muss nicht begründet werden.

Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Durch den Beitritt zum SCUR anerkennt das Mitglied die Statuten und die Reglemente des Clubs und hat sich denselben sowie allen von den Organen des Clubs gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge pünktlich zu entrichten und Adressänderungen sofort schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit schriftlich Aufschlüsse über sämtliche Reglemente, Beschlüsse usw. zu verlangen.

4. Jedem Mitglied steht auch das Recht zu, eigene Vorschläge, Anregungen, Kritik und dergleichen dem ganzen Vorstand und der ganzen technischen Kommission zu unterbreiten und zu verfechten, sofern es seinen Verpflichtungen statutengemäss nachgekommen ist.

5. Anträge müssen 10 Tage vor einer Versammlung schriftlich eingereicht werden.

6. Sämtliche Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an den Clubversammlungen verpflichtet und zur Beteiligung an den Diskussionen berechtigt.

Art. 12 Stimmberechtigung:

1. Stimmberechtigt bei den Wahlen und Abstimmungen sind alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder.

2. Pro Jugendmitglied haben die anwesenden Eltern Anrecht auf eine Stimme.

Art. 13 Beiträge:

1. Die an die Kasse des SCUR zu entrichtenden Mitgliederbeiträge und eventuelle Gebühren werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

2. Ende Mai des Jahres noch ausstehende Jahresbeiträge werden schriftlich erhoben.

Art. 14 Austritt:

1. Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Gesuch muss schriftlich bis spätestens 1. Dezember eingeschrieben eingereicht werden.

2. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der fälligen finanziellen Verpflichtungen. Der Austretende hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 15 Ausschluss:

1. Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ohne Angaben der Begründung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

2. Es hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Übertritte:

1. Übertritte in einen anderen Schwimmverein können nur nach den Reglementen des Schweiz. Schwimmverbandes erfolgen.

2. Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen

III. Organe

Art. 17 1. Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Kommission

Art. 18 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
2. Sie findet als ordentliche Generalversammlung jedes Jahr im Monat Januar/Februar statt.
3. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.
4. In der Regel werden folgende Traktanden behandelt:
 - a) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des technischen Leiters
 - des Kassiers und Voranschlag
 - d) Wahl des Vorstandes und der Technischen Kommission
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Finanzkompetenzen des Vorstandes
 - g) Anträge und Verschiedenes
 - h) Ehrungen, Auszeichnungen, Ernennungen

Der Vorstand kann die Geschäftsliste nach Bedarf erweitern.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung:

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
 - a) auf Einladung des Vorstandes
 - b) auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden einer Generalversammlung
 - c) wenn ein Drittel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder dies schriftlich verlangt.
2. Das Datum dieser ausserordentlichen Generalversammlung wird vom Vorstand festgesetzt, jedoch frühestens 4 Wochen nach der Eingabe.
3. Der Einladungsmodus ist der gleiche wie bei der Generalversammlung.

Art. 20 Abstimmungen und Wahlen:

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden geheime Wahl, bzw. Abstimmung verlangt, durch offenes Handmehr, mit Stichentscheid des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit.
2. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich jedes Jahr.
3. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Technischer Leiter
 - f) Beisitzer
2. Ein Vorstandsmitglied kann interimweise gleichzeitig mehr als ein Amt bekleiden. Im Bedarfsfall können die Ämter mit Ausnahme desjenigen des Präsidenten mehrfach besetzt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig über einmalige Aufwendungen gemäss Generalversammlungsbeschluss.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat für administrative Angelegenheiten Einzelunterschrift. Alle Ausgabenbelege sind zusätzlich vom Präsidenten zu visieren.
5. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Der Jahresbeitrag ist für dieselben fakultativ.
6. Der Vorstand erstellt die Pflichtenhefte der einzelnen Ämter und trägt die Verantwortung für die Vereinsgeschäfte, insbesondere
 - a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Leitung des Sport- und Trainingsbetriebes einschliesslich Berichterstattung
 - c) Mitglieder mutationen
 - d) Ausarbeitung des Jahresprogrammes
 - e) Vermögensverwaltung, Prüfung der Rechnungen und Aufstellung des Voranschlags
 - f) Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse und Handhabung der Statuten.

7. Über Entschädigungen für Vorstandstätigkeit befindet die Generalversammlung.

IV. Finanzielles

Art. 23 Clubvermögen:

1. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen
2. Für die Verbindlichkeit haftet allein das Clubvermögen.
3. Über Sachwerte wird Inventar geführt.

Art. 24 Haftung:

1. Die Versicherung gegen Unfall und Krankheit ist Sache des einzelnen Mitgliedes.
2. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abzuschliessen. Für verursachte Schäden haften deren Urheber selbst.

Art. 25 Trainerhonorare:

1. Trainerhonorare werden in einem separaten Reglement geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Geschäftsjahr:

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 27 Statutenänderung:

1. Die Revision der Statuten kann jederzeit an der Generalversammlung verlangt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es für nötig erachten, jedoch nur auf vorherigen schriftlichen Antrag, der 10 Tage vorher eingereicht werden muss.

Art. 28 Auflösung des Clubs:

1. Ein Antrag um Auflösung des Clubs kann nur aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung, dem $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben, gestellt werden.
2. Wenn 5 Mitglieder sich bereit erklären, den Club weiterzuführen, kann dieser nicht aufgelöst werden.

3. Ein bei einer eventuellen Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen ist mit dem restlichen Clubinventar beim Schweiz. Schwimmverband zu hinterlegen.

3. Sollte innert 10 Jahren nicht ein neuer Schwimmclub Urdorf gegründet werden, ist der Schweiz. Schwimmverband ermächtigt, Vermögen und Inventar zu einem dem Invaliden-Schwimmsport dienlichen Zweck frei zu verwenden.

Art. 29 Verschiedenes:

1. Über alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.
2. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 31.01.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Urdorf, 31.01.2025

Präsident/In:

Aktuarin:

i.V. Sandro Micaglio

Pia Arnet

Statutenänderung gemäss Art. 27, genehmigt durch die GV vom 01.02.2002

Art. 13 3. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 200.--.

Art. 15 1. Ein Mitglied kann auf Verlangen des Vorstandes unter Angabe der Begründung per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Statutenänderung gemäss Art. 27, genehmigt durch die GV vom 01.01.2010

Art. 17 1. Die Organe des Clubs sind:

- d) Generalversammlung
- e) Vorstand
- f) Technische Kommission
- g) Kontrollstelle

Art. 18 Generalversammlung

5. In der Regel werden folgende Traktanden behandelt:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Mutationen
- c) Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des technischen Leiters
 - des Kassiers und Voranschlag
- d) ~~Bericht und Antrag der Kontrollstelle~~
- e) Wahl des Vorstandes und der Technischen Kommission
- f) ~~Wahl der Kontrollstelle~~
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Finanzkompetenzen des Vorstandes
- i) Anträge und Verschiedenes
- k) Ehrungen, Auszeichnungen, Ernennungen

~~Art. 22 Kontrollstelle:~~

~~1. Die Generalversammlung wählt alle Jahre 2 Rechnungsrevisoren.~~

~~2. Die Rechnungsrevisoren haben alle Rechnungen und Belege jährlich zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht zu erstellen. Ebenso ist der Voranschlag zu begutachten.~~

~~3. Sie haben auch das Recht, die Rechnungsführung des Kassiers während des Jahres unangemeldet zu kontrollieren. Auch darüber soll dem Vorstand schriftlich Bericht erstattet werden.~~

Statutenänderung gemäss Art. 27, genehmigt durch die GV vom 28.01.2011

Art. 14 Austritt: Abschnitt 1:

Alt:

~~Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Gesuch muss schriftlich bis spätestens 1. Dezember eingeschrieben eingereicht werden. (streichen)~~

Neu:

Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Gesuch muss schriftlich bis spätestens 31. Dezember an den Präsident/In eingereicht werden. (keine Mails oder SMS).

Statutenänderung gemäss Art. 27, genehmigt durch die GV vom 12.01.2018

Änderung des Art. 11 Pflichten und Recht: Anbringung neu Punkt 7:

Die Generalversammlung ist obligatorisch. Wer verhindert ist, muss sich abmelden. Fehlt eine Abmeldung, sind 50.- zu bezahlen.

Statutenänderung gemäss Art. 27, genehmigt durch die GV vom 11.01.2019

Art. 11 Pflichten und Recht: Punkt 7 ergänzen:

Wer verhindert ist, muss sich schriftlich beim Präsidenten/-in abmelden.

Statutenänderung gemäss Art. 27, genehmigt durch die GV vom 08.02.2021

Art. 21 Vorstand, Punkt 2, Änderung:

Wenn sich Niemand als Nachfolger/-in für die Übernahme des Amtes als Vereinspräsident/-in zur Verfügung stellt oder Niemand gefunden werden konnte, kann der Vorstand gemeinsam «ad Interim» dieses Amt übernehmen, bis ein neuer Präsident/-in gewählt worden ist.

Art. 18 Generalversammlung, Ergänzung:

Sollte aus irgendeinem Grund (z.B. Pandemie) eine ordentliche Generalversammlung nicht physisch vor Ort stattfinden können, ist eine schriftliche Durchführung möglich.

Statutenänderung gemäss Art. 27, genehmigt durch die GV vom 31.01.2025

Art. 1 Name, Sitz und Zweck Abschnitt 2

Alt:

Der SCUR ist ein Mitgliedverein des Schweiz. Schwimmverbandes (SSCHV).

Neu:

Der SCUR ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes "Swiss Aquatics" und des Regionalverbandes Zentralschweiz Ost. Die Statuten und Reglemente des Schweizerischen Schwimmverbandes, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalverbandes Zentralschweiz Ost sind für den SCUR und dessen Mitglieder verbindlich.

Neu: Art. 21 Vorstand Abschnitt 8 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Neu: Art. 21 Vorstand Abschnitt 9 Amtszeit

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Neu: Art. 21 Vorstand Abschnitt 10 Geschlechterquote

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 40% vertreten sein.

Neu: Art. 25.1 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Neu: Art. 30 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied vom Schweizerische Schwimmverband unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Neu Art. 31 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, die AHV Nummer und weitere durch gesetzliche Bestimmungen geforderte Daten, werden nur bei einem ausserordentlichen Interesse (zum Beispiel zur Einberufung einer Generalversammlung) Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 29 Verschiedenes Abschnitt 2

Alt:

Diese Statuten wurden durch den Schweiz. Schwimmverband genehmigt und treten sofort nach Annahme durch die Gründungsversammlung des SCUR vom in Kraft.

Neu:

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom *31.01.2025* angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.